

# Kontrolle des Datenschutzes durch die Aufsichtsbehörden

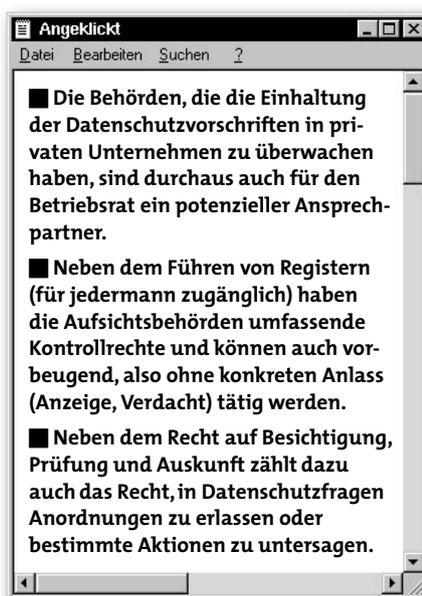
**Die Funktion des Datenschutzbeauftragten für die Behörden eines Bundeslandes und die Funktion einer Aufsichtsbehörde auch gegenüber der privaten Wirtschaft werden nicht immer von der gleichen Institution wahrgenommen. Hier geht es nun um die Aufgaben und Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung der Datenschutzgesetze bei privaten Unternehmen und Organisationen zu kontrollieren hat und damit Ansprechpartner für Betriebs- und Personalräte ist.**

**B**ETRIEBS- UND PERSONALRÄTE können mit Hilfe ihrer Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte erheblichen Einfluss auf den Datenschutz im Betrieb nehmen. Zudem hat als interne Kontrollinstanz der betriebliche Datenschutzbeauftragte auf die Einhaltung des Datenschutzes hinzuwirken und die Einhaltung des Datenschutzes im Betrieb zu kontrollieren. Hierzu gab es in dieser Zeitschrift immer wieder Beiträge.

Daneben gibt es jedoch auch externe Kontrollorgane. Denn wenn der deutsche Gesetzgeber der Auffassung ist, dass von bestimmten Tätigkeiten Gefahren für den einzelnen Bürger oder für die Allgemeinheit ausgehen können, wird regelmäßig eine staatliche Kontrolle installiert. Dementsprechend sieht das Datenschutzrecht – ebenso wie das Umwelt- und Gewerberecht – Kontrollorgane vor, die eine staatliche Wirtschaftsaufsicht wahrnehmen. Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind für den Bereich des Datenschutzes in den Datenschutzgesetzen geregelt.

Welche Aufsichtsbehörde jeweils für die Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzrechts zuständig ist, hängt zunächst von der Rechtsform der ein-

zelnen datenverarbeitenden Stelle ab. So ist die Kontrolle der Behörden des Bundes dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz – zurzeit: Peter Schaar – zugewiesen. Dieser Bundesbeauftragte wird für eine jeweils fünfjährige Amtszeit vom Bundestag gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Er hat den Behörden gegenüber Auskunfts- und Kontrollrechte aber keine Weisungsbefugnisse. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kann also Verstöße gegen den Datenschutz lediglich beanstanden und eine Stellungnahme einfordern...<sup>1</sup>



Die Datenschutzaufsicht in Bezug auf die öffentlichen Stellen der Länder ist in den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen ähnlich ausgestaltet. Zugleich sind die Länder aber auch für die Kontrolle des privatwirtschaftlichen Bereichs zuständig. Der Bund hat diese Kontrollaufgabe mit § 38 Abs. 6 BDSG den Ländern übertragen, die hierfür entsprechende Behörden eingerichtet haben (siehe info-Kasten auf Seite 8).

Etliche Bundesländer haben diese Aufgabe ihren Innenministerien (Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland) oder den Regierungsbezirken (Bayern, Hessen, Sachsen) übertragen. In anderen Ländern, wie Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist die Kontrollaufgabe den ›Landesbeauftragten für den Datenschutz‹ zugewiesen worden. In Schleswig-Holstein ist sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich das ›Unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz‹ zuständig. In Thüringen ist die Kontrolle beim Landesverwaltungsamt angesiedelt, in Rheinland-Pfalz bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

1... Vergl. Hillenbrand-Beck: Aufsichtsbehörden; in Rossnagel (Hrsg.): Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Seite 817



Übersicht:

## Zuständigkeit der Behörden in den einzelnen Bundesländern

	<i>Oberste Datenschutz-Aufsichtsbehörde</i>	<i>(Regional) zuständige Aufsichtsbehörde</i>
<i>Baden-Württemberg</i>	Innenministerium BW	Innenministerium BW
<i>Bayern</i>	Bay. Staatministerium des Inneren	Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberfalz und Schwaben (für bestimmte Bereiche der TÜV)
<i>Berlin</i>	Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (BBDI)	Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (BBDI)
<i>Brandenburg</i>	Ministerium des Inneren	Ministerium des Inneren
<i>Bremen</i>	Landesbeauftragter für den Datenschutz	Landesbeauftragter für den Datenschutz
<i>Hamburg</i>	Hamburger Datenschutzbeauftragter	Hamburger Datenschutzbeauftragter
<i>Hessen</i>	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport	Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	Innenministerium	Innenministerium
<i>Niedersachsen</i>	Innenministerium	Landesbeauftragter für den Datenschutz
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	Innenministerium	Landesbeauftragter für den Datenschutz
<i>Rheinland-Pfalz</i>	Ministerium des Inneren und für Sport	Aufsichts- und Dienstleistungs-direktion Trier
<i>Saarland</i>	Ministerium für Inneres und Sport	Ministerium für Inneres und Sport
<i>Sachsen</i>	Sächsisches Staatsministerium des Inneren	Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig
<i>Sachsen-Anhalt</i>	Ministerium des Inneren	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
<i>Schleswig-Holstein</i>	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
<i>Thüringen</i>	Innenministerium	Thüringer Landesverwaltungsamt

Die genauen Adressen, sowohl der Datenschutzbeauftragten wie auch der Aufsichtsbehörden finden sich jeweils aktuell auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz:

[www.bfd.bund.de/anschriften/index.html](http://www.bfd.bund.de/anschriften/index.html)

Die Aufsichtsbehörden in Bayern bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Technischen Überwachungsvereins Bayern/Sachsen e.V. (TÜV). Der TÜV darf bei den zu überprüfenden Einrich-

tungen Gebühren erheben. Gebühren für die Aufsichtstätigkeit sind auch in Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zulässig...<sup>2</sup>

Bei aller Kontrollmöglichkeit machen Vertreter der Aufsichtsbehörden deutlich, dass im Datenschutzrecht wie auch

im Umweltschutzrecht das sogenannte ›Kooperationsprinzip‹ als Leitlinie für die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Verwaltung im Vordergrund steht. Dieses Kooperationsprinzip bringt zum Ausdruck, dass Datenschutz nicht alleinige Aufgabe des Staates ist und Datenschutz nicht einseitig gegen Wirtschaft und Gesellschaft durchgesetzt werden soll...<sup>3</sup>

## Überblick über Aufgaben und Befugnisse

DIE AUFSICHTSBEHÖRDE hat zusammengefasst die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- ▶ Sie führt ein Register über bestimmte Datenverarbeitungen, die ihr gemäß § 4 d Abs. 1 BDSG zu melden sind.
- ▶ Sie ist Beschwerdestelle, an die sich jedermann wenden kann, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch nicht-öffentliche Stellen (Privatbetriebe) in seinen Rechten verletzt worden zu sein.
- ▶ Sie hat ein umfassendes Kontrollrecht; das bedeutet, dass sie unabhängig von einer vorliegenden Beschwerde oder einem sonstigen Anhaltspunkt für Datenschutzverstöße – also aus eigener Initiative – jederzeit so genannte ›anlassunabhängige‹ Kontrollen durchführen kann.

Auch bestimmte Datenübermittlungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union, in denen ein den EU-Standards in etwa entsprechendes Datenschutzniveau nicht gegeben ist, bedürfen einer vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Stellen Berufsverbände oder andere Vereinigungen Verhaltensregeln zur ordnungsgemäßen Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen auf, dann können sie die entsprechenden Entwürfe der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorlegen. Und nicht zuletzt hat die Aufsichtsbehörde

2... Vergl. Gola/Wronka, Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz, Seite 368

3... Vergl. Hillenbrand-Beck: Aufsichtsbehörden; in Rossnagel (Hrsg.): Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Seite 817

auch umfangreiche Beratungs- und Informationsaufgaben.

Stellt die Aufsichtsbehörde Datenschutzverstöße fest, stehen ihr verschiedene Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung: Diese reichen von der Anordnung, technische und organisatorische Mängel zu beseitigen (§ 9 BDSG) bis hin zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens und zur Stellung eines Strafantrags gegen die für das Unternehmen verantwortliche Person.

**Das Führen von Registern**

Die Aufsichtsbehörde führt ein Register der meldepflichtigen Datenverarbeitungen mit den nach § 4 e BDSG nötigen Angaben (siehe info-Kasten Seite 10). Meldepflichtig sind nach der Novellierung des BDSG nur die Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung speichern. Geschäftsmäßige Datenverarbeitung liegt insbesondere dann vor, wenn diese der Werbung, der Tätigkeit von Auskunfteien, dem Adresshandel oder der Markt- und Meinungsforschung dient.

Die von der Aufsichtsbehörde geführten Register können von jedermann eingesehen werden. Ausgenommen von der Einsichtnahme sind die zu dokumentierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und die zugriffsberechtigten Personen.

**Die Beschwerdestelle**

Die Bearbeitung von Eingaben gehört zu den Hauptaufgaben der Aufsichtsbehörde. In § 21 BDSG wird deutlich gemacht, dass sich jedermann (hierzu gehören natürlich auch der Betriebsrat und jeder einzelne Beschäftigte) an die Aufsichtsbehörde wenden kann, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten ver-

letzt worden zu sein. Die Anrufung ist an keine Form oder Frist gebunden. Sie kann also auch mündlich erfolgen...<sup>4</sup>

Dabei darf die Aufsichtsbehörde gegenüber der verantwortlichen Stelle (also z. B. dem Unternehmen) den Betroffenen weder nennen noch Angaben machen, die Rückschlüsse auf seine Person zulassen.



Sollte die Eingabe eines Betroffenen bei einer nicht-zuständigen Aufsichtsbehörde (Kontrollstelle) gelandet sein, so darf diese die Eingabe zwar wegen Unzuständigkeit zurückweisen, muss sie aber zugleich – laut EG-Richtlinie – an die zuständige Kontrollstelle weiterleiten...<sup>5</sup>

**Die Kontrolle von Amts wegen**

Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, die Ausführung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu kontrollieren. Mit der Novellierung des BDSG im Jahre 2001 wurde dafür die ›anlassunabhängige‹ Kontrolle eingeführt. Kontrollen können also ›von Amts wegen‹ durchgeführt werden, ohne dass dazu ein Anlass, also etwa ein Anfangsverdacht oder die Beschwerde eines Betroffenen, erforderlich wäre.

Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörde umfassen das Recht ...

- ▶ Auskünfte zu verlangen,
- ▶ Grundstücke und Geschäftsräume zu besichtigen,
- ▶ dort Prüfungen durchzuführen und
- ▶ Einsicht in die Datenverarbeitungsprogramme zu nehmen.

Diese Kontrolle bezieht sich auf die ›automatisierte‹ (also elektronische) Verarbeitung ☐ personenbezogener Daten oder die Verarbeitung/Nutzung personenbezogener Daten, die aus nicht-automatisierten ☐ Dateien (z. B. Karteien oder Listen) stammen. Die Kontrollbefugnis erstreckt sich aber auch auf Daten, die offensichtlich einer automatisierten/elektronischen Verarbeitung entnommen sind (§ 1 BDSG) – und zwar auch dann, wenn die Verwendung und Nutzung dieser Daten auf manuellem Wege erfolgt.

Schaut man sich die personelle Ausstattung der einzelnen Aufsichtsbehörden an, werden diese mehr als stichprobenartige Kontrollen (und Kontrollen aus konkretem Anlass) nicht durchführen können und werden dabei wohl vor allem Unternehmen aufsuchen, deren Datenverarbeitung ein besonders Gefährdungspotenzial mit sich bringt.

**Die Auskunftspflichten der verantwortlichen Stelle**

Gemäß § 38 Abs. 3 BDSG sind die der Kontrolle unterliegenden Stellen (z. B. Unternehmen) zu allen erforderlichen Auskünften verpflichtet. Auch wenn der betriebliche Datenschutzbeauftragte dabei nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist es doch mehr als sinnvoll, ihn bei den Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde zu beteiligen. Die Auskunft hat unverzüglich zu erfolgen, wobei sie vollständig und wahrheitsgemäß sein muss. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass die Aufsichtsbehörde ihrer Kontrollbefugnis nachkommen kann.

Der Auskunftspflichtige hat nur dann nach § 38 Abs. 3 Satz 2 BDSG ein Aus-



4... Vergl. Hillenbrand-Beck: Aufsichtsbehörden; in Rossnagel (Hrsg.): Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Seite 832

5... Vergl. Hillenbrand-Beck: Aufsichtsbehörden; in Rossnagel (Hrsg.): Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Seite 832

### Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde

- Name oder Firma der verantwortlichen Stelle,
- Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
- Anschrift der verantwortlichen Stelle,
- Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
- eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen Daten mitgeteilt werden können,
- Regelfristen für die Löschung von Daten,
- eine geplante Übermittlung in Drittstaaten,
- eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen ist.

oder einen Angehörigen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung durch die Beantwortung bestimmter Fragen der Gefahr der Strafverfolgung oder der Belangung wegen einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige ist darauf von den Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Belehrungspflicht würde die Kontrollergebnisse rechtswidrig machen und könnte zu einem Verwertungsverbot führen.

Kommen die geprüften Unternehmen ihrer Auskunftspflicht nicht nach, ist dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG – es sei denn, dass ein Auskunftsverweigerungsrecht vorliegt.

#### Die Besichtigungs- und Prüfungsrechte

Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Sie können auch geschäftliche Unterlagen einsehen. Hierzu gehören insbesondere die von der verantwortlichen Stelle zu führenden Übersichten, die Datenverarbeitungsprogramme sowie die gespeicherten personenbezogenen Daten.

6... Vergl. Gola/Schomerus: Bundesdatenschutzgesetz, § 38 Rand-Nr. 25

Die geprüfte Stelle – also der Auskunftspflichtige – hat die Maßnahmen zu dulden. Die Kontrolle der Aufsichtsbehörde kann sich auch auf die Verarbeitung von Daten beziehen, die dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis oder auch auf Daten, die einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen. Dieses ergibt sich aus § 24 BDSG.

#### Die Anordnungs- und Untersagungsrechte

Stellt die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Prüftätigkeit vor Ort fest, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten (§ 9 BDSG und Anlage zu § 9 BDSG) nicht angemessen umgesetzt sind, dass es also zum Beispiel kein angemessenes und rechtmäßiges Zugriffsberechtigungskonzept gibt, so kann sie die Abstellung dieses Mangels anordnen.

Die verantwortliche Stelle ist gut beraten, den Vorgaben der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten, da sie sonst mit weiteren Konsequenzen rechnen muss.<sup>6</sup> So hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, die Beseitigung von Mängeln durch die Verhängung eines Zwangsgelds durchzusetzen.

Für die Beseitigung festgestellter Mängel wird die Aufsichtsbehörde der verantwortlichen Stelle eine angemessene Frist einräumen. Bei schwerwiegenden Mängeln, die mit einer besonderen Gefährdung der Persönlichkeitsrechte verbunden sein können, kann die

Aufsichtsbehörde auch den Einsatz bestimmter technischer Verfahren untersagen ... Beispiele aus der Praxis sind dem Autor allerdings nicht bekannt.

#### Die Abberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die Aufsichtsbehörde hat die Befugnis, die Abberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu verlangen, wenn dieser die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt. Fehlt es an der Fachkunde wird die Aufsichtsbehörde dem Datenschutzbeauftragten in der Regel aufgeben, entsprechende Schulungen zu besuchen. Bestehen allerdings Zweifel an seiner Zuverlässigkeit und zwar in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte, dann wird es zur umgehenden Abberufung durch die Aufsichtsbehörde kommen. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Datenschutzbeauftragte zugleich auch die Leitung der EDV-Abteilung innehat.

#### Die Kontrolle der Datenübermittlung in Drittstaaten

Wollen Unternehmen personenbezogene Daten in Staaten außerhalb der europäischen Union oder an Staaten, die nicht zu den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gehören, übermitteln (das BDSG spricht hier von Drittstaaten), muss in diesen Staaten entweder ein angemessenes Datenschutz-Niveau bestehen oder die Unternehmen können versuchen, auf die Ausnahmen in § 4 c BDSG zurückzugreifen.

Sind diese Möglichkeiten für das Unternehmen nicht gegeben, kann die zuständige Aufsichtsbehörde einzelne Übermittlungen oder bestimmte Arten von Übermittlungen genehmigen. Dazu muss die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien für den Schutz der Persönlichkeitsrechte vorweisen. Diese Garantien können durch vertragliche Regelungen oder durch verbindliche Unternehmensregeln (z. B. bei weltweit agierenden Konzernen) geschaffen werden. Durch diese Garantien soll das mangelnde Datenschutzniveau im Drittland ausgeglichen werden.

Eine solche Übermittlung bedarf dann aber der Genehmigung durch die

Aufsichtsbehörde. Bei dieser einzelfallbezogenen Entscheidung sind die von der ›Art. 29 Datenschutzgruppe‹<sup>7</sup> aufgestellten Kriterien und die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft formulierten Standardvertragsklausel zu beachten.

### Die Überprüfung brancheninterner Verfahrensregelungen

Eine weitere Aufgabe der Aufsichtsbehörde leitet sich aus der Neuregelung des § 38 a BDSG ab. Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, können Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung des Datenschutzes der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreiten. In Berufsverbänden sind, wie der Name schon sagt, Personen zusammengeschlossen, die einer bestimmten Berufsgruppe angehören, wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Ärzte, Wissenschaftler oder Detektive. ›Andere Vereinigungen‹ sind Vereinigungen einer Branche oder eines Geschäftszweiges, wie zum Beispiel Vereinigungen von Versicherungen, Kreditauskunfteien, Stellenvermittlern, Adresshändlern, Transportunternehmern oder Hauseigentümern.<sup>8</sup>

Die Verhaltensregeln stellen dann eine Art ›Gütesiegel‹ dar und die Aufgabe der Aufsichtsbehörde besteht in der Überprüfung der Vereinbarkeit der ihr unterbreiteten Entwürfe mit dem geltenden Datenschutzrecht.

### Die Aufsichtsbehörde als Beratungs- und Informationsstelle

Der Beratung der Aufsichtsbehörde kommt gerade wegen der komplizierten Gesetzeslage eine große Bedeutung zu.<sup>9</sup> So kann sich der betriebliche Datenschutzbeauftragte in Zweifelsfällen – etwa bei Unsicherheiten in Bezug auf

die Auslegung des BDSG – an die Aufsichtsbehörde wenden (§ 4 g Abs. 1 BDSG). Gemäß § 4 d Abs. 6 BDSG muss er sich sogar an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn sich bei der Durchführung von Vorabkontrollen [⇒] Zweifelsfragen ergeben.

Auch wenn in § 38 BDSG keine gesetzliche Regelung für eine Beratungsfunktion enthalten ist, hat die Aufsichtsbehörde dennoch ein umfassendes Beratungsrecht. Nach ihrem Selbstverständnis sehen sich die Aufsichtsbehörden sogar überwiegend zu dieser Dienstleistung gegenüber Bürgern und Unternehmen verpflichtet. Diesen Service-Charakter kann man auch an der sehr umfangreichen Präsenz der Aufsichtsbehörden im Internet ablesen.

Darüber hinaus sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

---

**Bruno Schierbaum** ist als Berater für Betriebs- und Personalräte bei BTQ Niedersachsen tätig; Kontakt: BTQ Niedersachsen, Donnerschweer Straße 84, 26123 Oldenburg, fon 04 41-8 20 68, [schierbaum@btq.de](mailto:schierbaum@btq.de), [www.btg.de](http://www.btg.de)



[⇒] **automatisierte Datenverarbeitung = Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 BDSG)**

[⇒] **nicht automatisierte Datei = jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann (§ 3 Abs. 2 BDSG)**

[⇒] **Vorabkontrolle = die in § 4 d Abs. 5 und § 6 BDSG geregelte Vorabkontrolle ist vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor Einführung einer automatisierten Datenverarbeitung immer dann durchzuführen, wenn diese Datenverarbeitung besondere Risiken etwa für die Rechte der betroffenen Arbeitnehmer mit sich bringen könnte**

7... Informationen über die ›Art. 29 Datenschutzgruppe‹ und deren Arbeitspapiere können über das Internet abgerufen werden: [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/privacy/workinggroup\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/workinggroup_de.htm)

8... Vergl. Simitis (Hrsg.): Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, § 38a Rand-Nr. 34 ff

9... So auch Hillenbrand-Beck: Aufsichtsbehörden; in Rossnagel (Hrsg.): Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Seite 841